

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand Dezember 2016

Für unsere Bestellungen und Abschlüsse mit Unternehmern gelten nur die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende AGB's des Lieferanten gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden. Sie verpflichten uns ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Das gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise bestellte Ware abnehmen oder Zahlungen leisten. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant jene auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an.

1. Bestellungen

1.1. Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns in Textform erteilt oder bestätigt werden. Mündliche Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie in Textform bestätigt sind

1.2. Der Lieferant hat die Bestellung/-Änderung unverzüglich in Textform zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 5 Werktagen - gerechnet vom Eingang der Bestellung/-Änderung - keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

1.3. Wir sind jederzeit berechtigt, bei noch nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Lieferungen und Lieferzeit zu verlangen. Die Belange des Lieferanten werden hierbei berücksichtigt.

1.4. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bittet er seine Gläubiger um einen außergerichtlichen Vergleich, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, im Falle des außergerichtlichen Vergleichs nach Bestimmung einer angemessenen Frist zur Leistung, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Lieferung und Abnahme

2.1. Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen und termingerecht ausgeführt werden.

2.2. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und Geschäftsgrundlage. Verzögerungen oder Verhinderungen infolge höherer Gewalt entlasten den Lieferanten nur dann, wenn er diese Umstände unverzüglich mitteilt. Die Entlastung gilt nur dann, wenn die Umstände weder vom Lieferanten noch von seinen Unterlieferanten zu vertreten sind. Neben den gesetzlichen Regelungen ist der Lieferant außerdem verpflichtet, auf unser Verlangen die für die ausstehende Lieferung speziell benötigten Fertigungsmittel herauszugeben und, sofern sie nicht in unserem Eigentum stehen, uns diese gegen Erstattung des Zeitwertes zu übereignen.

2.3 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Fristen und Termine oder wenn sich der Lieferant im Verzug befindet, haben wir Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,15 % des Lieferwertes pro Wochentag, jedoch nicht mehr als 5 % insgesamt. Dies gilt nicht, sofern der Lieferant die Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferant steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

2.4. Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Speditors zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Verpackungskosten, Roll- und Lagergeld sowie sämtliche Versandnebenkosten trägt der Lieferant. Das gilt auch für Mehrkosten, die aus vom Lieferant zu vertretenden Umständen für einen erforderlichen beschleunigten Transport entstehen.

2.5. Die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial, sofern nicht Einwegverpackung, erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten.

2.6. Vereinbart ist eine Bringschuld.

2.7. Die Untersuchung der gelieferten Waren gem. § 377 HGB erfolgt innerhalb von 10 Tagen. Der Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend dieser Vorschrift genügen wir durch Untersuchung von Mängeln, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere erkennbar sind. Es wird auf ordnungsgemäße Anzahlung und richtige Art sowie äußerliche Transportschäden geprüft. Die bei unserer Eingangsprüfung ermittelten Stückzahlen, Masse, Gewichte und Qualitätsmerkmale sind maßgebend. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.

2.8. Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Arbeitskämpfe und sonstige

Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktionen führen oder uns am Abtransport der bestellten Waren hindern, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir dieses Störung nicht abwenden können oder ihre Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist.

3. Qualität

3.1. Alle Vermerke und Bestätigungen des Lieferanten sind im Zweifel als garantierte Produktbeschreibungen und Garantien über die Beschaffenheit zu werten. Der Lieferant garantiert, dass die bestellten Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern sind.

3.2. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.

3.3. Falls von uns Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt werden, darf der Lieferant erst bei Vorliegen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.

3.4. Wir erwarten, dass der Lieferant die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neusten Stand der Technik ausrichtet und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische Veränderungen hinweist. Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes dürfen jedoch in jedem Fall nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung vorgenommen werden.

4. Preise, Zahlung und Eigentumsübertragung

4.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise gelten grundsätzlich frei unseren Werken. Sind ausnahmsweise die Preise nicht vorher vereinbart, so kommt der Vertrag erst dann zustande, wenn die in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugebenden Preise von uns in Textform angenommen worden sind.

4.2. Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang einschließlich der ordnungsgemäßen Warenbegleitpapiere und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnungen zum 30. des dem Rechnungseingang folgenden Monats mit 3% Skonto oder innerhalb 90 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft ab Eingang der Rechnung und Lieferung bzw. Fertigstellung der Rechnungsprüfung. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erbracht und abgenommen werden, gelten erst zu diesem Zeitpunkt als eingegangen.

4.3. Die Erfüllung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl. Wir behalten uns vor, auch vom Scheck-Wechselverfahren Gebrauch zu machen.

4.4. Der Lieferant darf seine Forderungen gegen uns nur mit unserer Zustimmung abtreten.

4.5. Bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zu verweigern.

4.6. Ist von uns eine Anzahlung geleistet oder Material zur Verarbeitung beigestellt worden, so geht das Eigentum an den bestellten Waren mit dem Beginn ihrer Herstellung auf uns über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferanten verbleiben und für uns verwahrt werden.

4.7 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

5. Gewährleistung, Haftung, Haftpflichtversicherung

5.1. Im Falle mangelhafter Lieferung gelten, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt, die gesetzlichen Vorschriften. Wir können nach billigem Ermessen Nachfüllung, Rücktritt und Schadensersatz geltend machen. Kommt eine Nacherfüllung in dringenden Fällen in Frage und ist der Lieferant nicht in der Lage, diese innerhalb der von uns zwingend notwendig gesetzten Frist zu vollziehen, sind wir berechtigt, nach vorheriger Rücksprache mit dem Lieferanten auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit seinen Gewährleistungspflichten in Verzug gerät.

5.2. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungspflicht neu zu laufen.

5.3. Die Rücksendung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und die Gefahr des Lieferanten, gleichgültig an welchem Ort sich die mangelhafte Sache befindet.

5.4. Bei wiederholt fehlerhafter Lieferung sind wir nach vorheriger Androhung zur Geltendmachung des entstandenen Schadens und für den nichterfüllten Teil des Liefervertrages

zum Rücktritt, bei Sukzessivlieferungsverträgen, zur sofortigen Kündigung berechtigt, wobei von uns bezahlte nicht amortisierte Werkzeugkosten zurückzuzahlen sind.

5.5 Werden gelieferte Produkte von uns weiterverarbeitet und ist der Lieferant für einen Produkthaftungsschaden verantwortlich, hat er uns von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Ursache für den Produkthaftungsschaden im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Der Lieferant ist verpflichtet eine Produkthaftpflichtversicherung und eine Versicherung für Rückrufe, die auch das Verhältnis zwischen dem Lieferanten und uns abdeckt mit einer Deckungssumme zweifach maximiert von mindestens € 2.000.000 pro Personen- und Sachschaden zu unterhalten.

6. Schutzrechte Dritter

6.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren - sofern sie von ihm konstruiert sind - weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen Sonderschutz genießen, verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der uns aus seiner Verletzung solcher Rechte entsteht.

6.2. Stellt der Lieferant in Verbindung mit der Herstellung fest, dass dadurch Schutzrechte oder Schutzanmeldungen verletzt werden könnten, hat er uns davon ohne Aufforderung unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Fertigungsmittel

7.1. Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren und dergleichen, die von uns dem Lieferant gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferant gefertigt sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden.

7.2. Soweit wir dem Lieferant Fertigungsmaterial oder Fertigungsmittel ganz oder überwiegend bezahlen, überträgt der Lieferant das Eigentum uns. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung eines Leihverhältnisses ersetzt, aufgrund dessen der Lieferant bis auf Widerruf durch uns zum Besitz der Fertigungsmittel oder der des Fertigungsmaterials berechtigt ist. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Es besteht Einverständnis, dass wir im Verhältnis des Wertes des beigestellten Fertigungsmaterials zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht an solchen in unserem Eigentum befindlichen Fertigungsmitteln steht dem Lieferant nicht zu.

7.3. Die Kosten für Pflege, Instandhaltung und Erneuerung der Fertigungsmittel, die von uns gestellt, nach unseren Angaben gefertigt oder ganz oder überwiegend von uns bezahlt sind, gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten. Diese Fertigungsmittel dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung geändert werden. Auf Anforderung sind sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an uns zurückzusenden.

7.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel gegen Feuer, Wasser und Beschädigung auf seine Kosten in unserem Auftrag zu versichern.

8. Geschäftsgeheimnis und Werbung

8.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technische Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Er hat seine Unterlieferanten entsprechen zu verpflichten.

8.2. In seiner Werbung darf der Lieferant auf seine Geschäftsverbindungen mit uns nur hinweisen, wenn wir uns hiermit vorher schriftlich einverstanden erklärt haben.

9. Allgemeines

9.1 Gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) geben wir Ihnen bekannt, dass wir Ihre Daten zum Zwecke der Geschäftsabwicklung in unserer EDV-Anlage gespeichert haben.

9.2. Bestellung und Lieferung unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung der CISG ist ausgeschlossen.

9.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Waldkraiburg oder nach unserer Wahl Sitz des Lieferanten.

9.4 Sollten einige Teile der Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.